

## Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Organisation der Technischen Hochschule . . . . .	3
I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte . . . . .	3
II. Einteilung des Studienjahrs . . . . .	4
III. Aufnahmebestimmungen . . . . .	4
IV. Unterrichtsgeld . . . . .	7
V. Prüfungen und Zeugnisse . . . . .	10
VI. Doktor-Ingenieur-Promotion . . . . .	12
VII. Stipendien und Preise . . . . .	12
VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende . . . . .	12
IX. Bibliothek . . . . .	13
B. Personalbestand . . . . .	13
C. Lehrgegenstände:	
I. Mathematik und Mechanik . . . . .	20
II. Naturwissenschaften . . . . .	25
III. Architekturfächer . . . . .	31
IV. Bauingenieurfächer . . . . .	34
V. Maschineningenieurfächer . . . . .	38
VI. Elektrotechnik . . . . .	44
VII. Allgemein bildende Fächer . . . . .	46
D. Studienpläne . . . . .	50

Universitäts-  
bibliothek  
Stuttgart

## A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 28. September 1903. Nach dieser ist die Hochschule dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

1. durch den Rektor,
2. für die einzelnen Abteilungen: durch ihre Vorstände und Kollegien,
3. für die gesamte Hochschule: durch den Senatsausschuss und den akademischen Senat.

### I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsarten und für den Lehrberuf in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihren Lehrgebieten gehören.

Sie gliedert sich in die 6 Abteilungen für

1. Architektur;
2. Bauingenieurwesen;
3. Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik;
4. Chemie einschliesslich des Hüttenwesens und der Pharmazie;
5. Mathematik und Naturwissenschaften;
6. Allgemein bildende Fächer.

Die Lehrkräfte bestehen aus:

ordentlichen Professoren,  
ausserordentlichen Professoren,  
Fach- und Hilfslehrern.

Zur Unterstützung der Professoren sind nach Bedürfnis Assistenten und technische Hilfskräfte bestellt.

Ausserdem werden Privatdozenten nach den Bestimmungen der Habilitationsordnung zugelassen.